

Reglement über den Fonds für Ferienhilfe

vom 1. September 1999

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 103 Abs. 1 Ziff. 3 der Kirchenordnung¹, beschliesst:

§ 1

Der Fonds ermöglicht notwendige Ferien- und Kuraufenthalte von Angehörigen der Landeskirche durch finanzielle Beiträge.

Verwendungs-
zweck

§ 2

¹ Die Gesuche sind durch eine kirchliche Stelle oder säkulare Sozialstellen einzureichen oder bedürfen der Unterstützung durch eine solche Stelle.

Berechtigte/
Gesuche

² Die Gesuche sind der Kommission einzureichen.

³ Die Gesuche müssen Auskunft geben über die Notwendigkeit des Ferien- oder Kuraufenthalts und über die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

§ 3

¹ Über Zuwendungen des Fonds entscheidet eine Kommission.

Fondslei-
tung, Wahl
und Zusam-
mensetzung

² Die Mitglieder der Kommission sowie das Präsidium werden durch den Kirchenrat gewählt. Dieser legt auch die Mitgliederzahl der Kommission fest.

³ Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber.

§ 4

¹ Die Kommission trifft sich nach Bedarf. Sie hat ein Protokoll zuhanden des Kirchenrates zu führen, das über die Verwendung der Geldmittel detailliert Auskunft gibt.

Gesuchs-
behandlung

² Die Prüfung und Erledigung der Gesuche erfolgt durch die Kommission in Sitzungen oder auf dem Zirkularweg.

³ Rechenschaft über die Verwendung der Gelder wird im Rahmen von Jahresbericht und Jahresrechnung der Landeskirche gegenüber der Synode abgelegt.

¹ SRLA 151.100.

§ 5Kommissi-
onsentschei-
de

- ¹ Es besteht kein Anspruch der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers auf Unterstützung.
- ² Die Kommission entscheidet über die Gesuche nach pflichtgemäßem Ermessen.
- ³ Die Unterstützungsbeiträge sind in jedem Fall durch die Leistungsfähigkeit des Fonds beschränkt.

§ 6

Information

- ¹ Im Einvernehmen mit dem Kirchenrat kann die Kommission die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sowie über die Verwendung der Gelder informieren.
- ² Die Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sind zu wahren.

§ 7Genehmi-
gung,
Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat am 01. September 1999 beschlossen.
- ² Es tritt am 01. September 1999 in Kraft und ersetzt Reglement 35 vom 20. Februar 1952.